

AMTSBLATT

der Verbandsgemeinde Weida-Land

7. Jahrgang

Nemsdorf-Göhrendorf, den 13.06.2016

Nr. 13

Inhalt

Seite

Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Weida-Land

Beschluss des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Weida-Land vom 18.05.2016

aus dem öffentlichen Sitzungsteil

• **Beschluss-Nr. 2016-09/040**

Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Weida-Land 3

• **Bekanntmachungsanordnung über die Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Weida-Land** 3

• **Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Weida-Land vom 08.06.2016 mit dazugehöriger kommunalaufsichtlicher Genehmigung vom 03.06.2016** 3 - 5

Bekanntmachung des Wahlleiters der Verbandsgemeinde Weida-Land

• **Bekanntmachung zur Stellenausschreibung eines hauptamtlichen Verbandsgemeindebürgermeisters / einer hauptamtlichen Verbandsgemeindebürgermeisterin**6, 7

Bekanntmachungen der Gemeinde Barnstädt

Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Barnstädt vom 19.04.2016

aus dem öffentlichen Sitzungsteil

• **Beschluss-Nr. 2016-11/051**

Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Barnstädt 7

• **Bekanntmachungsanordnung über die Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Barnstädt** 7

• **Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Barnstädt vom 08.06.2016 mit dazugehöriger kommunalaufsichtlicher Genehmigung vom 03.06.2016** 8, 9

Bekanntmachungen der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf

• **Haushaltssatzung der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf für das Haushaltsjahr 2016 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung**..... 10, 11

Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf vom 31.05.2016

aus dem öffentlichen Sitzungsteil

• **Beschluss-Nr. 2016-12/032**

Beitrittsbeschluss zur kommunalrechtlichen Entscheidung der Kreisverwaltung Saalekreis zur Haushaltssatzung 2016 der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf 12

Bekanntmachung der Gemeinde Obhausen

- **Haushaltssatzung der Gemeinde Obhausen für das Haushaltsjahr 2016 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung** 12 - 14

Bekanntmachung des Wahlleiters der Gemeinde Steigra

- **Bekanntmachung zur Stellenausschreibung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters / einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin** 14, 15

Bekanntmachungen des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes**Weida-Land – Anstalt öffentlichen Rechts –****Beschlüsse aus der Sitzung des Verwaltungsrates am 18.05.2016**aus dem nichtöffentlichen Sitzungsteil

- **Beschluss-Nr. 07-03-16**
Beschluss zu einer Personalangelegenheit 15
- **Beschluss-Nr. 08-03-16**
Beschluss zu einer Personalangelegenheit 16

Beschluss aus der Sitzung des Verwaltungsrates am 30.05.2016aus dem nichtöffentlichen Sitzungsteil

- **Beschluss-Nr. 09-04-16**
Beschluss zu einer finanziellen Angelegenheit 16

Bekanntmachung des Unterhaltungsverbandes „Untere Saale“

- **Bekanntmachung über die Durchführung von Unterhaltungsarbeiten an den Verbandsgewässern (Gewässer II. Ordnung) in der Zeit von Juni bis Dezember 2016** 16, 17

Impressum 17

Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Weida-Land

Beschluss des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Weida-Land vom 18.05.2016

aus dem öffentlichen Sitzungsteil

• Beschluss-Nr. 2016-09/040

Beschlussgegenstand:

Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Weida-Land

Beschlusstext:

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Weida-Land **beschließt** die Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Weida-Land – lt. Anlage.

Böttcher

Vorsitzender des Verbandsgemeinderates

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird angeordnet, die **Satzung zur 1. Änderung Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Weida-Land**, beschlossen am 18.05.2016 unter der Beschluss-Nr. 2016-09/040 und ausgefertigt durch die Verbandsgemeindebürgermeisterin am 08.06.2016 durch handschriftliche Unterzeichnung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land öffentlich bekannt zu machen.

Nemsdorf-Göhrendorf, den 08.06.2016

Roswitha Meyer

Verbandsgemeindebürgermeisterin

- Siegel -

Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Weida-Land

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) beschließt der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Weida-Land die Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Weida-Land.

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Weida-Land vom 22.01.2015 (Ausfertigungsdatum) und bekanntgemacht im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land Nr. 2/2015 vom 02.02.2015, wird wie folgt geändert:

§ 8 – Einwohnerversammlung

Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

Artikel 2

Die Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Weida-Land tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nemsdorf-Göhrendorf, den 08.06.2016

Roswitha Meyer
Verbandsgemeindegemeindermeisterin

- Siegel -

Kommunalaufsichtliche Genehmigung

Landkreis Saalekreis

Merseburg, 03.06.2016

DER LANDRAT

Kreisverwaltung Saalekreis - Postfach 14 54 – 06204 Merseburg

- gegen Empfangsbekanntnis-

Verbandsgemeinde Weida-Land
Hauptstraße 43
06268 Nemsdorf-Göhrendorf

Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Weida-Land

Sehr geehrte Frau Meyer,

gegenüber der Verbandsgemeinde Weida-Land ergeht hiermit folgende Verfügung:

1. Die vom Verbandsgemeinderat am 18.05.2016 unter Beschluss-Nr. 2016-09/040 beschlossene Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Weida-Land wird genehmigt.
2. Diese Entscheidung ergeht kostenfrei.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Thamm
SB Kommunalaufsicht

Bekanntmachung des Wahlleiters der Verbandsgemeinde Weida-Land

Stellenausschreibung

Die Stelle der / des hauptamtlichen Verbandsgemeindebürgermeisterin /
Verbandsgemeindebürgermeisters der Verbandsgemeinde Weida – Land ist ab dem
13. Januar 2017 neu zu besetzen.

Die Verbandsgemeindebürgermeisterin / der Verbandsgemeindebürgermeister ist hauptamtlicher
Beamter auf Zeit und Leiter der Verbandsgemeindeverwaltung.

Die Verbandsgemeinde Weida – Land mit Sitz in der Gemeinde Nemsdorf – Göhrendorf besteht aus
6 Mitgliedsgemeinden mit ca. 7.900 Einwohnern.

Die Wahl der Verbandsgemeindebürgermeisterin / des Verbandsgemeindebürgermeisters findet am
04. September 2016 statt. Eine erforderliche Stichwahl erfolgt am 18. September 2016. Die Wahl
erfolgt unmittelbar durch die Bürgerinnen und Bürger (Urwahl).

Die Amtszeit beträgt 7 Jahre.

Wählbar zur Verbandsgemeindebürgermeisterin / zum Verbandsgemeindebürgermeister ist jeder
Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland, die / der am
Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, die Gewähr
dafür bietet, jederzeit für die freiheitlich – demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes
und der Landesverfassung für das Land Sachsen-Anhalt einzutreten und nicht vom Wahlrecht
ausgeschlossen ist oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung
öffentlicher Ämter verloren hat.

Gemäß § 38 a der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen – Anhalt (KWO LSA) wird darauf
hingewiesen, dass Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den
für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind. Ferner wird darauf
hingewiesen, dass sie nicht wählbar sind, wenn sie nach deutschen oder den Rechtsvorschriften des
Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge
Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren
haben.

Dieser Personenkreis wird darauf hingewiesen, dass eine Verpflichtung zur Vorlage einer
Versicherung mit dem in § 38 a Abs. 2 KWO LSA bezeichneten Inhalt besteht.

Die Stelle wird nach Besoldungsgruppe A 15 gemäß § 1 Kommunalbesoldungsverordnung des
Landes Sachsen – Anhalt eingestuft.

Darüber hinaus wird eine Dienstaufwandsentschädigung gewährt.

Die Bewerbung zur Verbandsgemeindebürgermeisterin / zum Verbandsgemeindebürgermeister muss
von mindestens 69 Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet
sein.

Für Bewerber, die von einer Partei oder Wählergruppe unterstützt werden, gilt die Regelung des
§ 21 Abs. 10 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen – Anhalt (KWG LSA)
entsprechend, wenn für den Bewerber eine Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach
§ 24 KWG LSA abgegeben wurde.

Formblätter für Unterstützungsschriften sind nur bei der Verbandsgemeinde Weida – Land, in
der Außenstelle Marktstraße 25, 06279 Schraplau erhältlich.

Die Bewerbungen haben schriftlich zu erfolgen. Sie müssen mindestens den Namen, den Vornamen,
den Geburtstag, den Geburtsort und den Beruf enthalten. Den Bewerbungen soll eine von der für den
Wohnort der Bewerberin / des Bewerbers zuständigen Behörde ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung
beigefügt sein.

Die Bewerbungen sind zu richten an:

Verbandsgemeinde Weida – Land
z.H. Verbandsgemeindegewahlleiter
Hauptstraße 43
06268 Nemsdorf – Göhrendorf

Kennwort: Bewerbung Verbandsgemeindegewahlleiter

Die Einreichfrist endet am **Montag, dem 8. August 2016, 18.00 Uhr.**

Gem. § 30 KWG LSA wird darauf hingewiesen, dass Bewerbungen nur innerhalb der Einreichfrist zurückgenommen werden können.

Dubb
Verbandsgemeindegewahlleiter

Bekanntmachungen der Gemeinde Barnstädt

Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Barnstädt vom 19.04.2016

aus dem öffentlichen Sitzungsteil

• Beschluss-Nr. 2016-11/051

Beschlussgegenstand:

Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Barnstädt

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Barnstädt *beschließt* die Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Barnstädt – lt. Anlage.

Weber
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird angeordnet, die **Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Barnstädt**, beschlossen am 19.04.2016 unter der Beschluss-Nr. 2016-11/051 und ausgefertigt durch den Bürgermeister am 08.06.2016 durch handschriftliche Unterzeichnung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land öffentlich bekannt zu machen.

Barnstädt, den 08.06.2016

Otto Weber
Bürgermeister

- Siegel -

**Satzung
zur 1. Änderung der
Hauptsatzung der Gemeinde Barnstädt**

Aufgrund des § 10 i.V. mit §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Barnstädt die Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Barnstädt.

§ 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Barnstädt vom 22.01.2015 (Ausfertigungsdatum) und bekanntgemacht im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land Nr. 2/2015 vom 02.02.2015), wird wie folgt geändert:

§ 14 Absatz (3) erhält folgende Fassung:

- (3) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse erfolgen - sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung - durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde an den nachfolgenden Standorten:

Barnstädt	- Steigraer Straße 2
Göhritz	- Göhritzer Straße 52/53.

Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird.
Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit.
Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs, an den dafür bestimmten Bekanntmachungskästen folgt, bewirkt.
Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.

§ 2

Die Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Barnstädt tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Barnstädt, den 08.06.2016

Otto Weber
Bürgermeister

- Siegel -

Kommunalaufsichtliche Genehmigung

Landkreis Saalekreis

Merseburg, 03.06.2016

DER LANDRAT

Kreisverwaltung Saalekreis - Postfach 14 54 – 06204 Merseburg

- gegen Empfangsbekanntnis-

Verbandsgemeinde Weida-Land

Hauptstraße 43

06268 Nemsdorf-Göhrendorf

Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Barnstädt

Sehr geehrter Herr Weber,

gegenüber der Gemeinde Barnstädt ergeht hiermit folgende Verfügung:

3. Die vom Gemeinderat am 19.04.2016 unter Beschluss-Nr. 2016-11/051 beschlossene Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Barnstädt wird genehmigt.
4. Diese Entscheidung ergeht kostenfrei.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Thamm

SB Kommunalaufsicht

Bekanntmachungen der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf für das Haushaltsjahr 2016 wurde mit dem Beitrittsbeschluss des Gemeinderates der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf vom 31.05.2016 unter der Beschluss-Nr. 2016-12/032 im Paragraph 5 geändert.

Haushaltssatzung der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen - Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Gemeinde die folgende, vom Gemeinderat in der Sitzung am **12.04.2016** beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich anfallenden Erträge und Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und die zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird festgesetzt

1. in dem Gesamtergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge von	819.200 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	1.022.700 €
2. in dem Gesamtfinanzplan mit	
den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	686.400 €
den Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	855.600 €
den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	72.600 €
den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	75.200 €
den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0 €
den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0 €

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2016 für Investitionsauszahlungen vorgesehen ist, wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **0 €** festgesetzt

§ 4
Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2016 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **130.000 €** festgesetzt.

§ 5
Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden in einer gesonderten Hebesatz- Satzung festgesetzt.

Nemsdorf-Göhrendorf, den 12.04.2016

Reh
Bürgermeister der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf -Siegel -

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 KVG LSA vom 14.06.2016 bis 22.06.2016 im Zimmer 8 des Verwaltungsgebäudes der Verbandsgemeinde Weida – Land, Hauptstraße 43, in 06268 Nemsdorf – Göhrendorf, öffentlich aus.

Er kann während folgender Dienstzeiten eingesehen werden

Montag von	08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Dienstag von	08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 -18.00 Uhr
Mittwoch von	08.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag von	08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag von	08.00 – 12.00 Uhr.

Eine Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Nach § 146 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes LSA hat die Kommunalaufsichtsbehörde die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses über die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 04.05.2016 bestätigt

.

Nemsdorf-Göhrendorf, den 10.06.2016

Reh
Bürgermeister der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf - Siegel -

Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf vom 31.05.2016*aus dem öffentlichen Sitzungsteil***• Beschluss-Nr. 2016-12/032**Beschlussgegenstand:

Beitrittsbeschluss zur kommunalrechtlichen Entscheidung der Kreisverwaltung Saalekreis zur Haushaltssatzung 2016 der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf *tritt* der kommunalrechtlichen Entscheidung der Kreisverwaltung Saalekreis (Schreiben vom 04.05.2016) zur Haushaltssatzung 2016 der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf *bei*.

Der § 5 - Steuersätze - der Haushaltssatzung 2016 wird gestrichen und wie folgt geändert:
Die Festsetzung der Hebesätze der Gemeindesteuern erfolgt in einer gesonderten Hebesatz-Satzung.

Begründung:

Durch den Gemeinderat der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf wurde in der Gemeinderatssitzung am 12.04.2016 eine Haushaltssatzung mit Festsetzung zu den Hebesätzen für das Haushaltsjahr 2016 in § 5 der Satzung beschlossen.

In selbiger Sitzung - als nachfolgender TOP – wurde eine davon abweichende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grund- und Gewerbesteuer mehrheitlich beschlossen und im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land am 18.4.2016 veröffentlicht.

Um den Bestimmtheitsgrundsatz zu wahren und durch die Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2016 der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf keine abweichenden Hebesätze bekannt zu machen, macht sich ein Eingriff in die beschlossene Haushaltssatzung erforderlich. Erst durch einen Änderungsbeschluss (Beitrittsbeschluss) des Gemeinderates ist eine „angepasste“ Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2016 der Gemeinde möglich.

Reh
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Obhausen**Haushaltssatzung
der Gemeinde Obhausen
für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen - Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Gemeinde die folgende, vom Gemeinderat in der Sitzung am **04.05.2016** beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1**Ergebnis- und Finanzplan**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich anfallenden Erträge und Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und die zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird festgesetzt

1. in dem Gesamtergebnisplan mit
dem Gesamtbetrag der Erträge von **1.911.300 €**
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von **2.518.400 €**

2. in dem Gesamtfinanzplan mit	
den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	1.565.600 €
den Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	2.017.900 €
	687.000 €
den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	
den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	1.060.000 €
	0 €
den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	
den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	53.300 €

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2016 für Investitionsauszahlungen vorgesehen ist, wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2016 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **300.000 €** festgesetzt.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden in einer gesonderten Hebesatz- Satzung festgesetzt.

Obhausen, den 04.05.2016

Böttcher
Bürgermeister der Gemeinde Obhausen

- Siegel -

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 KVG LSA vom 14.06.2016 bis 22.06.2016 im Zimmer 8 des Verwaltungsgebäudes der Verbandsgemeinde Weida – Land, Hauptstraße 43, in 06268 Nemsdorf – Göhrendorf, öffentlich aus.

Er kann während folgender Dienstzeiten eingesehen werden

Montag von	08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Dienstag von	08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 -18.00 Uhr
Mittwoch von	08.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag von	08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag von	08.00 – 12.00 Uhr.

Eine Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Nach § 146 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes LSA hat die Kommunalaufsichtsbehörde die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses über die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 02.06.2016 bestätigt.

Obhausen, den 10.06.2016

Böttcher

Bürgermeister der Gemeinde Obhausen

- Siegel -

Bekanntmachung des Wahlleiters der Gemeinde Steigra**Stellenausschreibung**

Die Gemeinde Steigra, Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Weida – Land, Landkreis Saalekreis, Sachsen – Anhalt schreibt die Stelle der / des

ehrenamtlichen Bürgermeisterin / Bürgermeisters

aus.

Die Gemeinde Steigra hat ca. 1.150 Einwohner.

Die Amtszeit des derzeitigen Bürgermeisters läuft am 31.12.2016 aus.

Gemäß § 61 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt wird die Bürgermeisterin / der Bürgermeister unmittelbar von den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern für die Dauer von 7 Jahren gewählt.

Wählbar zur Bürgermeisterin / zum Bürgermeister sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Bewerber müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintreten, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Gemäß § 38 a der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen – Anhalt (KWO LSA) wird darauf hingewiesen, dass Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind. Ferner wird darauf hingewiesen, dass sie nicht wählbar sind, wenn sie nach deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Dieser Personenkreis wird darauf hingewiesen, dass eine Verpflichtung zur Vorlage einer Versicherung mit dem in § 38 a Abs. 2 KWO LSA bezeichneten Inhalt besteht.

Die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis einer Ehrenbeamtin / eines Ehrenbeamten auf Zeit müssen vorliegen. Nach § 30 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt muss die Bewerbung für die Wahl zur Bürgermeisterin / zum Bürgermeister von mindestens 10 Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Für Bewerberinnen und Bewerber die einer Partei oder einer Wählergruppe angehören, gilt die Regelung des § 21 Abs. 10 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt entsprechend, wenn für die Bewerberinnen und Bewerber eine Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach § 24 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt abgegeben wurde.

Die Wahl findet am 04. September 2016, eine eventuell erforderliche Stichwahl am 18. September 2016 statt.

Aussagefähige Bewerbungen sind bis **Montag, d. 8. August 2016, 18.00 Uhr** unter dem Kennwort „Bürgermeisterwahl Steigra 2016“ an folgende Anschrift zu richten:

Verbandsgemeinde Weida - Land
z.H. des Gemeindevorstandes
Hauptstraße 43
06268 Nemsdorf – Göhrendorf

Der Bewerbung soll eine Wählbarkeitsbescheinigung, ausgestellt von der für den Wohnort der Bewerberin / des Bewerbers zuständigen Behörde, beigelegt sein.

Dubb
Gemeindevorstand

Bekanntmachungen des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land – Anstalt öffentlichen Rechts –

Beschlüsse aus der Sitzung des Verwaltungsrates am 18.05.2016
aus dem nichtöffentlichen Sitzungsteil

- **Beschluss-Nr. 07-03-16**
Beschluss zu einer Personalangelegenheit

Beschlusstext:

Der Verwaltungsrat des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land AöR beschließt eine Rechtsangelegenheit.

Schraplau, 19.05.2016

Dr. Dauderstädt
Vorstand

- Siegel -

• Beschluss-Nr.: 08-03-16**Beschluss zu einer Personalangelegenheit**

Beschlusstext:

Der Verwaltungsrat des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land AöR beschließt eine Personalangelegenheit.

Schraplau, 19.05.2016

Dr. Dauderstädt
Vorstand

- Siegel -

Beschlüsse aus der Sitzung des Verwaltungsrates am 30.05.2016
aus dem nichtöffentlichen Sitzungsteil

• Beschluss-Nr.: 09-04-16**Beschluss zu einer finanziellen Angelegenheit**

Beschlusstext:

Der Verwaltungsrat des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land AöR beschließt eine finanzielle Angelegenheit.

Schraplau, 31.05.2016

Dr. Dauderstädt
Vorstand

- Siegel -

Bekanntmachung des Unterhaltungsverbandes „Untere Saale“

Halle, den 27. Mai 2016

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß der Festlegungen in den §§ 52, 54 und 66 des Wassergesetzes LSA (WG LSA) in der aktuellen Fassung, der Satzung des Verbandes §§ 2 und 4 in der aktuellen Fassung, gibt der Unterhaltungsverband „Untere Saale“ bekannt, dass in der Zeit von Juni bis Dezember 2016 an den Verbandsgewässern (Gewässer II. Ordnung) Unterhaltungsarbeiten durchgeführt werden.

Hinweise:

1. Die Eigentümer oder Nutzer der Anliegergrundstücke haben den ausführenden Firmen sowie den Dienstkräften des Verbandes Zutritt zu diesen Gewässern sowie die notwendige Bau- und Arbeitsfreiheit an den Gewässern zu gewähren.
2. Anlieger und Hinterlieger haben lt. WG LSA ebenso zu dulden, dass der Aushub auf ihren Grundstücken eingeebnet wird, sofern es die bisherige Nutzung nicht dauernd beeinträchtigt.
3. Der Unterhaltungszeitraum umfasst alle Unterhaltungsarbeiten in allen Mitgliedsgemeinden. Es besteht kein Grund zur Beunruhigung oder Besorgnis, wenn im August oder September noch nicht alle Gewässer unterhalten worden sind. Eine Mahd aus rein optischen Gesichtspunkten erfolgt durch uns nicht.
4. Generell ist Gewässerunterhaltung immer eine vorausschauende Maßnahme, d. h. mit den Arbeiten wird die hydraulische Leistungsfähigkeit für mögliche Starkabflüsse im Herbst und insbesondere im folgenden Frühjahr gesichert.

Jährlich wiederkehrende Arbeiten (Böschungsmahd und Sohlkrautung) werden erst zu Beginn der Arbeiten aufgrund der tatsächlichen Bedingungen (hydraulische Schwerpunkte, Erreichbarkeit, Witterung, technologische Fragen) zeitlich durch den verantwortlichen Verband eingeordnet.

Einsichtnahme in die Liste der Verbandsgewässer sowie nähere Auskünfte sind in der Geschäftsstelle des Verbandes möglich.

Wir möchten darauf aufmerksam machen, dass mit WG LSA § 64 festgelegt ist, dass Eigentümer der Grundstücke die Mehrkosten der Gewässerunterhaltung zu ersetzen haben, wenn sich die Kosten für die Unterhaltung erhöhen, weil ein Grundstück in seinem Bestand besonders zu sichern ist, oder weil eine Anlage in oder am Gewässer sie erschwert und wenn der Unterhaltungspflichtige den Kostensatz geltend macht. Mehrkosten entstehen, wenn von den Grundstücken oder Anlagen nachteilige Auswirkungen ausgehen, die zusätzliche Unterhaltungskosten verursachen (z. B. Handarbeit).

Anschrift der Geschäftsstelle:

Unterhaltungsverband „Untere Saale“

Brachwitzer Straße 17

06118 Halle Saale

Tel.: 0345 5633193

Fax: 0345 5633194

E-Mail: info@uhv-us.de

gez. Frank Gunkel

Verbandsvorsteher

Impressum:

Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land; im Internet unter: www.vg-weida-land.de

Herausgeber: Die Verbandsgemeindegemeindermeisterin;

VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf,

Tel.: 034771/ 9000; Fax: 034771/900-50

Verantwortlich: Hauptamt der Verbandsgemeinde Weida-Land

Standort Schraplau, Marktstraße 25, 06279 Schraplau, Tel.: 034774/4390; Fax: 034774/43933

Satz/Druck: VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird im Gebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf ausgelegt.

Es kann gegen eine Gebühr einzeln bezogen oder abonniert werden.